

Ihre Nebenkostenabrechnung



Dieser kleine Leitfaden soll Ihnen helfen,
Ihre Nebenkostenabrechnung besser zu
verstehen und prüfen zu können.



Betriebskostenabrechnung

1. Ausgaben Konto

Verteilung

1) Betriebskosten (auf Mieter umlegbar II.BV)
Wohnfläche

Abrechnung
Gesamt

114.50040
Nutzungsz
* 61 von 3
3.281,940
3.281,940

Einmal im Jahr ist es soweit.

Das ganze Jahr über bezahlen Sie mit Ihrer Miete monatlich einen Abschlag für die Nebenkosten. Einmal im Jahr rechnet Ihr Vermieter aus, ob die Summe dieser Abschläge auch Ihrem tatsächlichen Verbrauch entspricht.

Die Jahresabrechnung weist aus, ob Sie zu viel oder zu wenig für Ihre Nebenkosten gezahlt haben.

Die Abrechnung kann ein Guthaben ausweisen, da Ihre monatlichen Abschläge die tatsächlichen Kosten überschritten haben.

Häufig ist mit der Jahresabrechnung jedoch eine Nachforderung verbunden.

Mit unserem E-Mail-Newsletter erhalten Sie aktuelle Informationen zu Arbeit, Ausbildung und finanzieller Unterstützung.

Abonnieren Sie unseren Newsletter unter:

www.jobcenter-region-hannover.de/newsletter



Was bedeutet das für Sie als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II?

Prüfen Sie die Abrechnung!

Ist die Abrechnung fristgerecht zugestellt worden?

Spätestens ein Jahr nach dem Ende des Abrechnungszeitraumes muss Ihnen die Abrechnung vorliegen. Geht Ihnen die Abrechnung Ihres Vermieters erst später zu, darf er im Regelfall kein Geld mehr von Ihnen verlangen.

Ist die richtige Wohnungsgröße berücksichtigt worden?

Stimmen die Angaben in der Abrechnung mit den Angaben in Ihrem Mietvertrag überein?

Wurde richtig gerechnet?

Stimmt die Berechnung? Sind alle Ihre Vorauszahlungen berücksichtigt worden?

Was sind „sonstige Betriebskosten“?

Es dürfen nur die Kosten abgerechnet werden, die im Mietvertrag genannt sind. Schauen Sie in Ihren Mietvertrag und vergleichen Sie!

Leerstand

Stand im Abrechnungszeitraum eine Wohnung leer? Die Nebenkosten dafür trägt allein der Vermieter.

Vergleichen Sie!

Sind die Kosten im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen? Wissen Sie, woran es liegt? Nein? Fragen Sie Ihren Vermieter.



Was ist wichtig?

Legen Sie bitte **in jedem** Fall die Jahresabrechnung **umgehend** Ihrem Jobcenter vor!

Das Jobcenter prüft, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe es die geforderte Nachzahlung übernehmen kann. Ein Guthaben muss allerdings auf Ihre Leistungen angerechnet werden.

Mit der Jahresabrechnung ändert sich möglicherweise auch Ihr monatlicher Abschlag an den Vermieter. Das steht auch in der Abrechnung ► **Ändern Sie dann Ihre Überweisung!**

Teilen Sie Ihrem Vermieter umgehend schriftlich per Brief oder E-Mail mit, wenn Sie mit Ihrer Abrechnung nicht einverstanden sind oder Sie sie nicht verstehen.

Wenn Sie mit Ihrem Vermieter nicht einig werden, wenden Sie sich an Ihr Jobcenter.

Das Jobcenter kann Ihnen gegebenenfalls weitere Erläuterungen geben oder Wege aufzeigen, wie Sie doch noch zu einer Einigung mit Ihrem Vermieter kommen können.

Achtung!

Das Jobcenter selbst führt keine Rechtsberatung in Mietsachen durch!

Das Jobcenter kann aber finanzielle Hilfen für eine professionelle Rechtsberatung in Mietsachen gewähren.